
Politikbereich 10 Sport und Bewegung

Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG), SR 415.0

Art. 1 Ziele

² Der Bund erreicht diese Ziele durch:

...

b. Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und der Sicherheit im Sport sowie der Forschung.

Art. 14

¹ Der Bund führt eine Hochschule für Sport mit sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung im Tertiärbereich.

Art. 15

Der Bund kann die sportwissenschaftliche Forschung unterstützen.

Art. 19 Grundsatz

¹ Der Bund unterstützt und ergreift Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping), insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen.